

21.05.90

Antrag

der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland,
Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über
die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen
Demokratischen Republik

Einzigster Punkt der 613. Sitzung des Bundesrates am 22. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

- A. Der Bundesrat sieht in der Einigung Deutschlands einen wesentlichen Teil des gesamteuropäischen Integrationsprozesses. Die Einigung Deutschlands muß den wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Erfordernissen dieses Prozesses entsprechen.

Der Bundesrat betrachtet die Einigung Deutschlands im Rahmen einer europäischen Friedensordnung als gesamtstaatliche Aufgabe unter maßgeblicher Beteiligung gerade der Länder. Er bekräftigt den Willen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, tatkräftig auf die baldige Vollendung des mit der friedlichen Revolution der Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik eingeleiteten Einigungsprozessen hinzuwirken. In den Prozeß der Einigung sind die zukünftigen Länder im Gebiet der DDR einzubeziehen.

1. Das Zustandekommen einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Ausgeliefert am 21. MAI 1990 - 2 -

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein erster Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands. Der Bundesrat kritisiert, daß der Vertrag

- zu einer abrupten Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik führt, bei der keine ausreichenden Schutz- und Umstellungsfristen für die Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind,
- nicht genügend Vorsorge trifft dafür, daß der mit dem Übergang zur marktwirtschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik verbundene Strukturwandel wirtschaftlich und sozial verträglich verläuft und keine geeigneten Maßnahmen vorsieht, die für eine Übergangsfrist der DDR-Produktion den Wettbewerb mit Erzeugnissen aus der Bundesrepublik erleichtern,
- nur ungenügend dem föderativen Prinzip Rechnung trägt,
- die Umweltschutzerfordernisse nur unzureichend berücksichtigt und nicht gleichzeitig zur Vereinbarung einer Umweltunion führt.

Die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion hat erhebliche finanzielle Auswirkungen, deren Umfang bisher nicht vollständig bekannt ist. Der Bundesrat begrüßt, daß es in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern gelungen ist, ein abgestimmtes Konzept für einen Fonds "Deutsche Einheit" zu schaffen, der den Beitrag von Ländern und Gemeinden festlegt.

2. Der Bundesrat unterstreicht die Absicht der Vertragsparteien, die Einheit Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung zu vollenden. Zur Sicherung des Friedens und im Interesse guter Nachbarschaft halten die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine baldige Klärung der äußeren Aspekte der deutschen Einigung für notwendig. Insbesondere ist es für die Schaffung einer europäischen Friedensordnung unabdingbar, daß die im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der

Normalisierung ihrer Beziehungen bezeichnete Grenzlinie als westliche Staatsgrenze der Republik Polen völkerrechtlich verbindlich anerkannt wird.

3. Der Bundesrat begrüßt das in dem Vertrag zum Ausdruck kommende Bekenntnis der Vertragsparteien zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstatlichen und sozialen Grundordnung. Er erwartet, daß diese für das Verhältnis von Staat und Gesellschaft und für den staatlichen Aufbau fundamentalen Prinzipien den weiteren Einigungsprozeß bestimmen.

Insbesondere ist es bei der weiteren Ausgestaltung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderlich, daß in der DDR die in der Anlage VI zum Vertrag als anzustrebendes Ziel aufgeführte Umweltschutzgesetzgebung erfolgt und, soweit der Vertrag diesbezüglich jetzt noch Einschränkungen erhält, die wesentlichen Elemente der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Arbeits- und Sozialordnung, einschließlich der Sozialbindung des Eigentums und der Grundsätze des sozialen Wohnungs- und Mietwesens und des Bau- und Planungsrechtes, auch in der DDR unmittelbar Gesetzeskraft erhalten werden.

4. Die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist so zu gestalten, daß die Stellung der künftigen Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht gegenüber der Position der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zurückbleibt. Deshalb ist sicherzustellen,

- daß die künftigen Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit der Herstellung der staatlichen Einheit in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und unabhängig werden und ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können,
- daß diesen Ländern eine Mitwirkung im Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank zugestanden wird,
- daß die zu schaffenden sozialen Sicherungssysteme in der Deutschen

350/2/90

Demokratischen Republik nach Begründung der Länder regionalisiert werden.

Wesentliches Element der föderativen Staatsordnung ist eine verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung. Das Recht der Bürger auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten kommt auf der kommunalen Ebene unmittelbar zum Ausdruck.

5. Den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist bei der Vorbereitung des Vertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion nicht die dem Rang des bundesstaatlichen Verfassungsprinzips entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt worden. Die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik stellt einen weitreichenden Schritt zur Veränderung der staatlichen Strukturen in Deutschland dar, der die Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihrer staatlichen Existenz und in ihrem Mitwirkungsrecht im Bundesstaat unmittelbar berührt. Dies hätte es erfordert, die Länder schon zu einem frühen Zeitpunkt umfassend und fortlaufend an dem Vorhaben der Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zu beteiligen. Insbesondere ist zu kritisieren, daß die Bundesregierung sich durch Umbenennung der zwischen ihren Vertretern und Vertretern der Deutschen Demokratischen Republik geführten Verhandlungen in "Expertengespräche" der Pflicht zur Hinzuziehung von Ländervertretern zu den Verhandlungen entzogen hat.

Die Länder hatten wegen des Zeitdrucks nicht die Möglichkeit, die in dem Staatsvertrag und Zustimmungsgesetz getroffenen Regelungen verantwortlich daraufhin zu prüfen, ob sie erforderlich und sinnvoll sind. Das gilt vor allem für die besondere Lage Berlins.

Die Stellung des Bundesrates wird in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise verkürzt, wenn die Beratungen des Bundestages über einen Staatsvertrag durch einen Initiativgesetzentwurf aus der Mitte des Bundestages eingeleitet werden.

Der Bundesrat sieht darin eine ernste Gefahr für das Bundesstaats-

prinzip. Er erwartet, daß seine verfassungsmäßigen Rechte auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes im weiteren Prozeß zur Herstellung der staatlichen Einheit ungeschmälert gewahrt werden.

Dem föderativen Prinzip muß auch durch hinreichende Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Durchführung des Vertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion Rechnung getragen werden. Der Bundesrat sieht es dabei bis zur Herstellung der staatlichen Einheit auch als seine Aufgabe an, darauf hinzuwirken, daß die Entwicklung föderativer Strukturen in der Deutschen Demokratischen Republik gefördert wird.

6. Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder sich ungeachtet aller Bedenken gegen den Staatsvertrag an den finanziellen Lasten, die mit der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion verbunden sind, beteiligen.

Er fordert die Bundesregierung auf,

- Klarheit über die notwendigen Finanzierungsleistungen zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Kosten der Anschubfinanzierung zu schaffen,
- alle Umschichtungs- und Einsparungsmöglichkeiten im Bundeshaushalt
 - vor allem wegen der veränderten weltpolitischen Lage - auszuschöpfen,
- auf geplante Steuersenkungen für Unternehmen und Spitzenverdiener zu verzichten.

B. Das Vertragswerk bedarf darüber hinaus der Ergänzung.

- I. Von der Deutschen Demokratischen Republik ist die vertragliche Verpflichtung einzufordern und ihre Umsetzung sicherzustellen, daß für die notwendigen Strukturentwicklungsmaßnahmen zum Wiederaufbau in erster Linie auf das Vermögen der Parteien und Organisationen zurückgegriffen wird, die die Krise der Deutschen Demokratischen Republik zu verantworten haben.
- II. Darüber hinaus ist von der Deutschen Demokratischen Republik die vertragliche Verpflichtung einzufordern und sicherzustellen, daß Guthaben von Institutionen der Staatssicherheit, der ehemaligen Staatspartei SED und ihrer Nachfolgeorganisationen, ihrer Hilfsorganisationen sowie vergleichbarer Organisationen vom Umtausch von Geld ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung von Umgehungen ist eine allgemeine Obergrenze zu bestimmen, von der an Nachweis über die Herkunft der zum Umtausch angemeldeten Gelder zu führen ist.
- III. Das Ratifizierungsgesetz zum Vertrag wird durch folgende Regelungen ergänzt:
 1. Die von der Bundesregierung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Vertrages zu ernennenden Mitglieder des Schiedsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Für das Wahlverfahren gelten die §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 entsprechend.
 2. Dem Gemeinsamen Regierungsausschuß gemäß Artikel 8 des Vertrages gehören für die Bundesrepublik Deutschland je zur Hälfte Vertreter der Bundesregierung und aller Länderregierungen an.
 3. Durch Artikel 9 des Vertrages werden die Vorschriften über das Inkrafttreten von Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages im Bereich der Bundesrepublik Deutschland nicht berührt.
 4. Der Bundesminister der Finanzen stellt vor Erklärung des Einverneh-

mens gemäß Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrages das Einvernehmen mit den Länderregierungen her.

5. Die Regelung des Übergangs des Vermögens und der Verschuldung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Herstellung der staatlichen Einheit bleibt einem Bundesgesetz vorbehalten, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
6. Die Gewährung zweckgebundener Finanzausweisungen durch die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 28 Absatz 1 des Vertrages) bleibt, soweit an der Mittelaufbringung die Länder beteiligt werden sollen, einem Bundesgesetz vorbehalten, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
7. Die Bundesregierung informiert die Länder zum frühestmöglichen Zeitpunkt umfassend und fortlaufend über alle weiteren Vorhaben auf dem Weg zur Deutschen Einheit. Vor einer abschließenden Willensbildung der Bundesregierung wird sie den Ländern Gelegenheit geben, ihre Vorstellungen - nach Abstimmung untereinander - einzubringen. Die Bundesregierung beteiligt die Länder an den Verhandlungen und Expertengesprächen mit der Deutschen Demokratischen Republik sowie an den einzurichtenden gemeinsamen Gremien und Kommissionen mit zwei Ländervertretern; soweit die Interessen einzelner Länder in besonderer Weise berührt sind, werden diese hinzugezogen.

Soweit eine Verhandlungsmaterie in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt, liegt die Führung der Verhandlungen und Expertengespräche bei den Ländern. In diesem Fall sind Bund und Länder in den entsprechenden Gremien und Delegationen paritätisch vertreten.

- IV. Die Bestimmung des Zeitpunktes und die Ausgestaltung der ersten gesamtdeutschen Wahlen sind integrale Bestandteile der vollständigen Herstellung der Deutschen Einheit und als solche gesamtstaatliche Aufgaben. Sie können nur in vollem Konsens aller staatlichen Ebenen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden.

V. Der Bundesrat geht für die weitere Entwicklung von folgenden Grundsätzen aus:

1. Die Präambel des Grundgesetzes fordert das gesamte Deutsche Volk auf, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Sie bezeichnet das Grundgesetz als eine neue Ordnung des staatlichen Lebens für eine Übergangszeit.
2. Jeder Schritt auf dem Weg zur Deutschen Einheit baut die Vorläufigkeit des Grundgesetzes ab. Jeder derartige Schritt stellt damit ein Stück Verfassungsgebung dar bis hin zur Vollendung der Einheit Deutschlands mit einer gemeinsamen Verfassung.
3. Die Länder sind an der Gestaltung der für das vereinte Deutschland schließlich geltenden Verfassung von Anfang an gleichberechtigt zu beteiligen. Die Verfassung wird die bundesstaatliche Struktur essentiell betreffen. Dies unterliegt nicht der alleinigen Entscheidung der vom Grundgesetz vorgesehenen Organe.
4. Bei der Verfassungsgebung sind mit dem Ziel eines funktionsfähigen Föderalismus insbesondere regelungsbedürftig
 - die Stellung und Leistungsfähigkeit der Länder,
 - die Verfassungsorgane,
 - die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und
 - die Finanzstruktur mit eigenständigen Finanzquellen für die Länder.
5. Eine Verfassung für das vereinte Deutschland, die auf dem Grundgesetz basiert, bedarf zu ihrer Legitimation der Annahme durch das gesamte Deutsche Volk. Damit wird das Grundgesetz im Sinne seiner eigenen Konzeption auf dem Wege zur Deutschen Einheit durch eine gesamtdeutsche Verfassung abgelöst.